



G e s c h ä f t s o r d n u n g

I. Mitgliedsbeitrag

Zur Abdeckung des Aufwandes im Ring sind folgende Beiträge zu entrichten:

- a) Nach dem Beitritt zum Verein ist eine einmalige Beitrittsgebühr von 35,- € zu leisten.
- b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in der Höhe von max. € 75/Betrieb

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus
bis zu 100 ha LN € 25,--
über 100 ha LN € 50,--

Lohnunternehmer
Ohne Einschränkung € 50,--

Für Gemeinden
bis zu 10000 Einwohner € 50,--
über 10000 Einwohner € 75,--

Fördernde Mitglieder und Vereine
Ohne Einschränkung € 75,--

- c) Vermittlungsgebühr für Einsätze bei MR-Service von max. 5 % vom Auszahlungsbetrag. Bei Nichtmitgliedsbetrieben von max. 10 % vom Auszahlungsbetrag.

II. Abwicklung der Maschinen- und Betriebshilfeinsätze

1. Entschädigungssätze

Die Entschädigungssätze sind in der Preisliste des Ringes festgelegt. Die Kosten (Stundensätze) für die einzelnen Maschinen und Geräte sowie der Bedienungspersonen und der Betriebshelfer/innen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und sind für die Mitglieder bindend. Bei schwierigen Verhältnissen (Lagerfrucht, Hanglage, steinigem Untergrund usw. bei Holzbringung, Rückung, Geländeschwierigkeiten dgl.) sind Zuschläge bis zu 30 % zu den Stundenta-

rifen möglich. Diese sind unbedingt vor, bzw. bei der Arbeit zu vereinbaren.

Alle Tarife sind netto und enthalten keine Mehrwertsteuer. Es werden zu den Arbeitspreisen die jeweils gültigen Mehrwertsteuersätze verrechnet. Die Stundentarife verstehen sich als reine Arbeitszeit. Wartungs- und Reparaturkosten sind im Stundensatz der Maschinen berücksichtigt.

Pausenzeiten dürfen nicht verrechnet werden.

Bei Arbeiten von weniger als einer Stunde (ausgenommen Mähdreschen, Pressen, Güllemixen) können 10 % Zuschlag zum Normalpreis verrechnet werden.

2. Abwicklung der Arbeitseinsätze

Der zwischenbetriebliche Einsatz von Landmaschinen und Geräten im Rahmen der organisierten Nachbarschaftshilfe einschließlich der Betriebshilfe wird über die Geschäftsstelle bzw. deren Obleute abgewickelt und abgerechnet. Dafür erhält die Geschäftsstelle bzw. deren Obleute eine Aufwandsentschädigung von maximal 10% die entsprechend des Arbeitsaufwands unter den Beteiligten zu verrechnen ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur einsatzbereite und funktionstüchtige Maschinen und Geräte zum Einsatz zu bringen.

Darüber hinaus hat er vor Erbringen einer Dienstleistung dem Auftraggeber einen Nachweis über eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung sowie alle für die Arbeiten gesetzlich geforderten Zertifikate vorzuweisen.

3. Anfahrtszeiten

Für die Anfahrtszeit kann die Arbeitskraft, sowie die Zugmaschine nach Vereinbarung verrechnet werden. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen werden bei der Anfahrt als Zugmaschine verrechnet.

4. Arbeiten bei Nichtmitgliedern

Maschinenringmitglieder haben nach Bedarf zuerst Mitglieder bei der Arbeitsbedienung zu berücksichtigen. Einsätze von Mitgliedern bei Nichtmitgliedern sind erst dann gestattet, wenn bei Mitgliedern keine offenen Aufträge vorliegen. Bei Nichtmitgliedern wird ein Zuschlag von 10% als Arbeitsentschädigung für den Maschinenring verrechnet. Einsätze von Nichtmitgliedern bei Mitgliedern sind nur möglich, wenn Mitglieder diese Arbeit nicht zur gewünschten Zeit erledigen können. Solche Einsätze können nur im Rahmen der Geschäftsordnung erfolgen und müssen im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer durchgeführt werden.

5. Abrechnung

Die Abrechnung der Arbeitsbestätigung erfolgt über die Geschäftsstelle und des Geldinstitutes mittels des dafür vorgesehenen Arbeitsblockes. Nach Erledigung des Auftrages wird die Arbeit vom Auftraggeber und Auftragnehmer im Arbeitsblock bestätigt und der bestätigte Verrechnungsschein der Geschäftsstelle zugesandt oder beim kontoführenden Geldinstitut des Mitgliedes für die Geschäftsstelle hinterlegt.

Die Arbeitsbelege können auch per Telefax an die Geschäftsstelle gesendet werden.

Die MR - Lieferscheine, Abrechnungsjournale und mitgliederbezogenen Unterlagen des laufenden Jahres werden nur innerhalb der gesetzlichen Fristen aufbewahrt und anschließend vernichtet bzw. gelöscht.

Jedes Mitglied hat bei einem Geldinstitut ein Verrechnungskonto mit entsprechendem Guthaben oder Kredit vorzuhalten und der Bank einen Abbuchungsauftrag zu geben, damit alle von der Geschäftsstelle eingereichten Arbeitsbestätigungen prompt abgerechnet werden können.

6. Maschinenverleih

Ausgeliehene Maschinen und Geräte sind nach Arbeitsbeendigung unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzubringen. Über Stehzeiten ist der Auftragnehmer sofort zu informieren. Bei Maschinenverleih wird ein Zuschlag von 15 % zum Normalpreis verrechnet.

IV. Schadenshaftung bei Maschinen- und Betriebshilfeeinsätzen

1. Haftung des Vereins

Der Maschinenring (als Verein) haftet nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Schäden, welche durch:

- a. die Betriebshilfe und
- b. die Vermittlung von zwischenbetrieblichen Einsätzen entstehen.

Darüber hinaus haftet er nicht für Schäden die durch Betriebsmitteln an Personen, lebendem oder totem Inventar, an verwendeten Betriebsmitteln – insbesondere an Maschinen und Geräten – sowie am bearbeiteten Gut entstanden sind.

2. Haftung der Mitglieder

Die Auftragnehmer haften für auftretende Schäden, hervorgerufen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (z.B. Trunkenheit).

Bei Maschinen und Geräten, welche ohne Bedienungspersonal verliehen werden, haftet der Ausleiher von der Übernahme bis zur Übergabe. Schäden, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig d.h. nicht aus der üblichen Beanspruchung entstanden sind, werden vom Besitzer auf Kosten des Entleihers behoben.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über Besonderheiten seines Grundstückes und Objektes zu informieren. Schäden, welche bei Maschinen und Geräten vorsätzlich und fahrlässig, nicht der natürlichen Beanspruchung entsprechend entstehen, werden zu Lasten des Auftraggebers behoben.

V. Regelung für Funktionäre

1. Mit den vom Vorstand bestellten Mitarbeitern ist ein vom BMR e.V. empfohlener Dienstvertrag mit Aufgabenbereich abzuschließen.
2. Spesen, Entschädigungen, Tag- und Kilometergelder für den Vorstand und die Geschäftsführung sowie die Honorierung sonstiger für den Verein erbrachter Leistungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
3. Der Einsatz bzw. die Aufwendungen der Funktionäre werden wie folgt vom Ring getragen und entschädigt:
 - *Obmann lt. Außenstellenvertrag*
 - *Obmann Stv. lt. Außenstellenvertrag*

Bei Veränderungen in der Geschäftsführung sowie Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis der Geschäftsführung ist stets das Einvernehmen innerhalb der Landesorganisation herzustellen.

Stand: Potsdam, den 4.3.2006